



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

DEZEMBER 2018

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Dezember-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Wir wünschen Ihnen
erholsame Weihnachtstage
und einen guten Rutsch ins neue Jahr!**

Über Rückmeldungen und Anregungen zu unserem Infodienst würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Armutsbericht 2018 des Paritätischen Gesamtverbandes

Ein Drittel der erwachsenen Armen in Deutschland ist erwerbstätig, jede*r vierte arme Erwachsene ist in Rente oder Pension und nur ein Fünftel ist arbeitslos. Dies sind einige der „vielen brisanten Befunde“ des aktuellen Armutsberichts des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Ein Novum ist, dass der Bericht unter anderem erstmals der Frage nachgeht, wer die rund 13,7 Millionen Menschen, die in Deutschland in Armut leben, faktisch sind.

Die Analyse des Paritätischen zeige, dass fast drei Viertel der ab 25-jährigen Armen ein mittleres oder sogar hohes Qualifikationsniveau aufweisen. Mit Blick auf den hohen Anteil Erwerbstätiger (33,2 %) und Rentnerinnen und Rentner (24,8 %) unter der Gesamtheit der erwachsenen Armen sei es „fatal“, dass die Politik regelmäßig auf die vergleichsweise unterdurchschnittlichen Armutsrisikquoten dieser Bevölkerungsgruppen verweise und das Problem der Altersarmut und der Armut trotz Arbeit „herunterzuspielen“ versuche.

Angesichts der Befunde fordert der Paritätische eine „Neujustierung der Armutspolitik“. Armut werde „niemals in der Breite bekämpft werden können, ohne entsprechende Reformen in der Alterssicherung, ohne eine anspruchsvolle Arbeitsmarkt- und Mindestlohnpolitik und ohne einen Familienlastenausgleich, der arbeitende Eltern zuverlässig vor Armut“ schütze.

[►Pressemitteilung vom 13.12.2018 und Armutsbericht 2018 des Paritätischen Gesamtverbandes](#)

Arbeitslosenreport 4/2018 der FW NRW: Ältere Menschen im SGB II

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko des dauerhaften Hartz IV-Bezugs und damit der Altersarmut. In NRW sind vier von fünf Hartz IV-Empfänger*innen ab 55 Jahren seit mindestens zwei Jahren auf diese staatliche Unterstützung angewiesen, zwei von drei sogar seit über vier Jahren. 44.000 Hartz IV-Bezieher, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, fehlen in der Statistik der Arbeitslosen komplett, da sie aufgrund einer Sonderregelung nicht mehr erfasst werden. „Selbst in diesem Alter

haben die allermeisten Menschen noch fast zehn Berufsjahre bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vor sich. Es ist unwürdig, ihnen keine Chance mehr auf einen Job zu geben“, kritisiert der Vorsitzende der Freien Wohlfahrtspflege NRW, Christian Heine-Göttelmann. Der aktuelle Arbeitslosenreport der Freien Wohlfahrtspflege NRW fordert mehr Anstrengungen von Politik und Wirtschaft, um das Potenzial älterer Arbeitsloser zu heben. [►Arbeitslosenreport 4/2018](#)

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen warnt vor Risiken beim Scoring

Beim sogenannten Scoring werden Zahlenwerte einem Menschen zugeordnet mit dem Zweck, sein Verhalten vorherzusagen oder zu steuern. Beim für 2020 geplanten Super-Scoring in China gar über verschiedene Lebensbereiche hinweg. Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) sieht die Entwicklung umfassender Bewertungssysteme für Bürger*innen und Unternehmen äußerst kritisch. Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sollten Maßnahmen ins Auge fassen, damit solche verknüpften Super-Scores nicht auch in Deutschland kommerziell angeboten werden, fordern die Expert*innen. Das sei nicht etwa ein fernes Zukunftsszenario, sondern das Potenzial existiere ganz konkret. Datenbestände könnten zusammengelegt und im Zusammenhang ausgewertet werden.

[►tagesspiegel.de vom 31.10.2018](#) und [►deutschlandfunk.de vom 01.11.2018](#)

[►Verbrauchergerechtes Scoring – Gutachten des SVRV](#)

Zahlen zu Energiesperren und Sperrandrohungen in 2017 veröffentlicht

Die Stromsperren sind im Jahr 2017 laut Monitoringbericht der Bundesnetzagentur auf insgesamt 343.865 angestiegen. Hierin einbezogen sind auch die Sperrungen, die im Auftrag eines Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist, vorgenommen wurden (13.623 Fälle). In 4,8 Mio. Fällen wurde eine Sperre angedroht und ca. 1 Mio. von diesen mündeten in eine Sperrbeauftragung beim zuständigen Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur schätzt, dass 13 Prozent der Unterbrechungen auf Mehrfachsperrungen derselben Kunden zurückzuführen sind. In NRW gab es 98.177 Stromsperren. Das Land steht im proportionalen Vergleich der Bundesländer damit an dritter Stelle (nach Bremen: 4.609 Sperrungen; Hessen: 34.351 – diese und weitere Informationen u.a. zu den Wiederherstellungen und Kosten auf Seite 263 ff. – Zu den Gassperren siehe S. 434 ff.).

[►Monitoringbericht 2017 der Bundesnetzagentur](#)

Verbraucherschützer beklagen untergeschobene Stromverträge

Ein Wechsel des Strom- oder Gasversorgers passiert manchmal derart, dass auch derjenige plötzlich einen neuen Anbieter hat, der eigentlich bei seinem alten bleiben wollte. Das prangert der Verbraucherzentrale Bundesverband und dessen für Energiefragen zuständiges Marktwächterteam an. Nach einem Werbeanruf merkten Verbraucher*innen, dass ihr alter Stromvertrag gekündigt wurde und sie plötzlich einen neuen abgeschlossen haben sollen. Beispielsweise sei es offenbar gängige Praxis bei EON, bei Werbeanrufen am Telefon neue Lieferverträge anzubieten und dabei Daten wie Namen, Adresse und Zählernummer zu erfragen. Während des Gesprächs werde dann eine Vollmacht zur Kündigung des Altvertrags per SMS eingefordert und es werde sogar gekündigt, wenn keine Vollmacht erteilt wurde. [►Frankfurter Rundschau vom 22.09.2018](#)

300.000 Euro Bußgeld wegen unzulässiger Telefonwerbung für Energielieferverträge

Die Bundesnetzagentur hat gegen die ENERGYsparks GmbH wegen unerlaubter Telefonwerbung das „höchstmögliche“ Bußgeld von 300.000 Euro verhängt. Über 6.000 Verbraucher*innen hätten sich über das Unternehmen beschwert, das für einen Wechsel des Strom- bzw. Gasversorgers geworben habe. Die Anrufe erfolgten ohne die Zustimmung der Betroffenen und seien daher rechtswidrig. Zudem seien die Anrufer gegenüber den Verbraucher*innen äußerst hartnäckig, aggressiv, beleidigend und teilweise bedrohend aufgetreten. Die Geldbußen seien noch nicht rechtskräftig.

[►Pressemitteilung Bundesnetzagentur vom 10.12.2018](#)

Mietpreisbremse beschlossen

Die Regelungen der Mietpreisbremse werden laut Bundesregierung mit dem nun vom Bundestag beschlossenen Mietrechtsanpassungsgesetz ab Januar 2019 „transparenter und wirksamer“. Vermieter müssten Mieter*innen künftig vor Abschluss des Mietvertrages unaufgefordert und schriftlich darüber informieren, ob eine Ausnahme von der Mietpreisbremse vorliegt, wenn sie eine deutlich höhere als die ortsübliche Vergleichsmiete verlangen. Die Rückforderung zu viel gezahlter Miete sei vereinfacht, die Umlage der Modernisierungskosten werde für zunächst fünf Jahre von elf auf acht Prozent pro Jahr gesenkt und das „Herausmodernisieren“ werde mit einer „hohen“ Geldbuße geahndet. Der Paritätische hält die Regelungen nach wie vor für unzureichend.

[►Übersicht der Bundesregierung](#) [►Pressemeldung Der Paritätische vom 07.11.2018](#)

Für die Praxis

Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2019

Die Düsseldorfer Tabelle enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten. In der ab Januar 2019 gültigen Fassung sind die Unterhaltsbeträge für minderjährige Kinder in den ersten drei Einkommensgruppen zwischen sechs und 10 Euro angehoben. Die Bedarfskontrollbeträge (Selbstbehalte) und die Einkommensgruppen sind nicht verändert worden.

[►Düsseldorfer Tabelle 2019](#)

AK InkassoWatch mit eigener Website

Ab sofort stehen die Materialien und Stellungnahmen des AK InkassoWatch online zur Verfügung.

[►InkassoWatch](#)

Lohnpfändung und Lohnabtretung

Die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart hat die geltenden Regelungen zu Lohnpfändung und Lohnabtretung im Oktober neu zusammengestellt und gibt Tipps zum Vorgehen.

[►Infodienst Schuldnerberatung](#)

Beitragschuldenreduzierung im GKV-Versichertenentlastungsgesetz

Die LAG Schuldnerberatung Hamburg weist auf ihrer Website darauf hin, dass im Rahmen des Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VEG) ein „Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Beitragschulden“ beschlossen wurde.

[►Soziale Schuldnerberatung Hamburg](#)

20 Jahre Ratgeber der Informationsoffensive

Die Ratgeberreihe der Informationsoffensive hat mit ihren fünf Titeln mittlerweile eine Gesamtauflage von 714.000 erreicht. Aus Anlass des Jubiläums wird die Rabatt-Aktion bis zum 31.12.2018 verlängert (10 % Rabatt ab 20 Exemplaren inklusive versandkostenfreie Lieferung).

[►Informationsoffensive](#)

Open Knowledge Foundation veröffentlicht alle Bundesgesetze

Der Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. stellt auf seinem Portal „OffeneGesetze.de“ sämtliche Bundesgesetzblätter „frei, offen und kostenlos“ zur Verfügung. Er kritisiert das Urheberrecht des privat betriebenen Bundesanzeiger Verlags. Dieser stelle die Gesetzesblätter zwar kostenlos zur Ansicht bereit. Die Dokumente könnten aber nicht gedruckt, durchsucht oder kopiert wer-

den. Wer die Gesetzblätter nutzen wolle, müsse dem privaten Verlag Abo-Gebühren zahlen. Zentrale Dokumente der Demokratie müssten aber offen für alle bereitstehen, so der Verein.

► [sueddeutsche.de vom 10.12.2018](#) (auch zum Urheberrechtsschutz für Datenbanken)

Stellenausschreibung Schuldner- und Insolvenzberater*in

Die Schuldnerhilfe Bielefeld e. V. sucht zum 01.04.2019 einen/eine Schuldner- und Insolvenzberater/-in zur Ergänzung des Teams. Die Stelle ist unbefristet und hat einen Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden. Bewerbungen bitte an Schuldnerhilfe Bielefeld e.V., Marktstr. 2-4, 33602 Bielefeld oder a.wagner@schuldnerhilfe-bielefeld.de. Weitere Informationen:

► [Stellenangebot Schuldnerhilfe Bielefeld e.V.](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Keine Mitteilung der Anschrift des Schuldners bei Auskunftssperre im Melderegister

Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, bei Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister die Anschrift des Schuldners an den Gläubiger weiterzugeben. Er darf die ihm von der Meldebehörde mitgeteilte Anschrift des Schuldners zur Erledigung der beauftragten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedoch solange und soweit verwenden, als dem die Auskunftssperre nicht entgegensteht und er die schutzwürdigen Interessen des Schuldners an der Geheimhaltung seiner Anschrift durch geeignete Maßnahmen wahren kann. (Leitsätze)

Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung einschließlich der Ermittlung der Anschrift der Schuldnerin. Die zuständige Gemeinde teilt dem Gerichtsvollzieher die aktuelle Adresse der Schuldnerin mit der Bemerkung mit, dass eine absolute Auskunftssperre aufgrund schutzwürdiger Belange vorliegt und dafür Sorge zu tragen ist, dass die Anschrift nicht weitergegeben wird.

Der BGH verneint einen Anspruch des Gläubigers auf Mitteilung der Anschrift gegenüber dem Gerichtsvollzieher aus [§ 755 ZPO](#). Denn der Gerichtsvollzieher dürfe die Daten zwar nicht weitergeben, aber etwa zur Durchführung einer Pfändung selbst nutzen, soweit er die schutzwürdigen Interessen des Schuldners wahre. Damit verfüge der Gläubiger auch bei einer Auskunftssperre über eine effektive Vollstreckungsmöglichkeit (Rn. 18). Dies ergebe sich auch aus der Systematik der neuen Regelung zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Vorliegen einer Auskunftssperre (Zulässigkeit der Eintragung, aber kein Anspruch auf Mitteilung der Anschrift, §§ 882c, f, g ZPO, Rn. 22).

Der BGH macht deutlich, dass der Gerichtsvollzieher nach [§ 51 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#) nicht befugt ist, die Anschrift im Fall einer Auskunftssperre weiterzugeben. Danach obliege es dem Gläubiger eine Melderegisterauskunft bei der insoweit sachnäheren Meldebehörde zu beantragen, die dann den Schuldner anzuhören habe, um zu entscheiden, ob eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen ausgeschlossen und eine Melderegisterauskunft ausnahmsweise erteilt werden könne (Rn. 13).

► [BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – VII ZB 12/15](#)

BGH: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verkaufserlösen nach § 850 i ZPO geschützt

Renten aus Immobilienverkäufen und Erbbauzinsen aus geerbtem Immobilieneigentum sind „sonstige Einkünfte“ i. S. d. § 850i Abs. 1 S. 1 ZPO. Sie stehen auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung der Insolvenzmasse zu, wenn sie vor Insolvenzeröffnung oder während des laufenden Insolvenzverfahrens begründet wurden. (Leitsätze nach Kai Henning)

Wie Rechtsanwalt Kai Henning erläutert ist diese Entscheidung „in zweierlei Hinsicht besonders zu beachten“. Zum einen wird der Pfändungsschutz für Einkommen aus nicht abhängiger Beschäftigung nach § 850i ZPO nochmals „konturiert“, zum anderen erfolgt eine „wichtige Feststellung zur Massezugehörigkeit von Renten aus Immobilienverkäufen, von Erbbauzinsen und wohl auch von Nießbraucherträgen“. Mit § 850i ZPO ist der Pfändungsschutz erweitert auf sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind. „Der Pfändungsschutz erfasst damit jetzt alle vom Schuldner eigenständig erwirtschafteten Einkünfte, zu deren Erzielung der Einsatz seiner Arbeitskraft nicht erforderlich ist. Als eigenständig erwirtschaftet hat der BGH bislang Nießbraucherträge (wie zuvor), Einkünfte aus Untervermietung und Mieteinkünfte angesehen. (Inso-Newsletter RA Henning 11/18)

►[BGH, Beschluss vom 27.09.2018 – IX ZB 19/18](#)

BGH: Zur Berücksichtigung der Unterkunftskosten im Rahmen des § 850 d ZPO

Der unpfändbare notwendige Unterhalt des Schuldners im Sinne des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO entspricht grundsätzlich dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des 3. und 11. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (...).

Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten konkret zu ermitteln. Dabei ist vorrangig das ortsübliche Mietpreisniveau, wie es sich aus einem qualifizierten Mietspiegel (§ 558d BGB), einem Mietspiegel (§ 558c BGB) oder unmittelbar aus einer Mietdatenbank (§ 558e BGB) ableiten lässt, heranzuziehen (...).

In Fällen, in denen der Schuldner mit anderen Personen in einer Wohnung zusammenlebt und die von ihm aufgewendeten Kosten für Unterkunft und Heizung nicht nur seinen eigenen Wohnbedarf, sondern zugleich den Wohnbedarf dieser Personen decken, ist die Höhe des angemessenen Bedarfs des Schuldners für Unterkunft und Heizung fiktiv nach den Kosten zu ermitteln, die der Schuldner nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Deckung seines eigenen Wohnbedarfs aufwenden müsste.

Das sozialrechtliche Kopfteilprinzip (...) ist im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren im Rahmen des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht anzuwenden. (Leitsätze)

►[BGH, Beschluss vom 05.07.2018 – VII ZB 40/17](#)

BSG: Aufrechnung bei Mietkautionsdarlehen ist zulässig

Nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Regelungszweck umfasst die Aufrechnungsvorschrift des § 42a Abs. 2 SGB II alle nach dem SGB II zu gewährenden Darlehen, soweit keine Ausnahme angeordnet ist. Das belegt für Mietkautionsdarlehen nicht zuletzt die differenzierte Vorschrift zu deren Tilgung bei der Kautionsrückzahlung durch den Vermieter in § 42a Abs. 3 SGB II. Eine allgemeine Ausnahme für Mietkautionsdarlehen enthält die Vorschrift nicht. (Terminsbericht)

Die höchst umstrittene Aufrechnung von Darlehen für Mietkaution (und Genossenschaftsanteile) unterliegt nach Ansicht des Bundessozialgerichts der Regelung des [§ 42a SGB II](#). Dazu gab es eine bundesweite Kampagne der Sozial- und Wohlfahrtsverbände, die diese Aufrechnungsregelung sehr kritisch sehen. Das [LSG NRW](#) als Vorinstanz hatte die Aufrechnung für unzulässig gehalten. Das BSG argumentiert sinngemäß: Weil es im Gesetz steht, ist aufzurechnen. „Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums stehen einer Aufrechnung nicht grundsätzlich entgegen.“ Die Jobcenter dürfen daher nach Ansicht des BSG die gewährten Darlehen für eine Mietkaution/Genossenschaftsanteile durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des Regelbedarfs „zurückholen“. „Allerdings“, so das BSG, „ist die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe zu vermeiden“. Weitere Informationen zu den Abweichungen im Einzelfall: ►[Soziale Schuldnerberatung Hamburg](#) (mit Verweis auf Thome-Newsletter 44/18). ►[BSG, Urteil vom 28.11.2018 – B 14 AS 31/17 R](#) (Terminbericht)

Prävention

BNE-Modul: Jetzt für die Zukunft handeln! Gelebte Verbraucherbildung

Energie sparen, gesunde und nachhaltige Ernährung, sparsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit Ressourcen und Finanzen bieten als Handlungsfelder der Verbraucherbildung vielfältige und praxisorientierte Zugänge. Nachhaltiges und gesundheitsförderndes Handeln und Konsumieren sind die zentralen Ziele aller Angebote. Aspekte, die den „Schulen der Zukunft“ besonders wichtig sind. Die Veranstaltung zeigt anhand von Beispielen aus der Praxis, wie die oben genannten Themen der Verbraucherbildung lebensnah in den Unterricht integriert und so den Kompetenzerwerb im Sinne eines nachhaltigen und gesundheitsfördernden Konsums angeregt werden können. Diese Veranstaltung ist für weiterführende Schulen geplant.

Termin: 05.02.2019
Ort: Düsseldorf
Kosten: 25,00 Euro
Veranstalter: Verbraucherzentrale NRW und Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW
Anmeldung: poststelle@nua.nrw.de und www.nua.nrw.de

Veranstaltungen

Jahrestagung des Netzwerks Finanzkompetenz NRW am 30./31. Januar 2019

Unter dem Motto „Teilen, vernetzen, verbreiten- Finanzwissen in der digitalen Welt!“ lädt das Netzwerk Finanzkompetenz NRW zu seinem Jahrestreffen ein. In Impulsvorträgen werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf Finanzkompetenz von Verbraucher*innen aufgegriffen. Denn in einer Zeit, in der Bargeld eine immer geringere Rolle spielt und zunehmend durch neue Zahlungsmethoden ersetzt wird und Finanzberatung im Internet durch Robo-Adviser stattfindet, muss darüber diskutiert werden, ob es neuer Kompetenzen im Umgang mit Geld bedarf. Mit Praxisbeispielen und dem Austausch untereinander soll die Möglichkeiten einer digitalen Finanzbildung stärker in den Focus des Netzwerks stellen. Nicht zuletzt werden Neuigkeiten zum Praxishandbuch „Finanziell fit in allen Lebensphasen!“ präsentiert.

Eingeladen zum Jahrestreffen sind Mitglieder des Netzwerks und Personen, die in einem interdisziplinären Austausch die Finanzbildung in der Gesellschaft unterstützen wollen.

Termin: 30. Und 31.01.2019
Ort: Mülheim an der Ruhr
Kosten: keine
Veranstalter: Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW
Anmeldung: poststelle@nua.nrw.de und www.nua.nrw.de

Schuldnerberatung und Menschen mit psychischen Störungsbildern

Im Beratungsprozess werden Schuldnerberater*innen oft mit scheinbar unangemessenen Verhaltensweisen der Klient*innen konfrontiert. Es werden Termine nicht wahrgenommen, Vereinbarungen gebrochen oder die Reaktion ist sehr emotional. Dies stellt Schuldnerberater*innen vor besondere Herausforderungen und wirft die Frage auf, inwiefern dieses Verhalten Ausdruck einer psychischen Störung sein könnte. Und wie sieht dann ein professioneller Umgang damit aus?

Das Seminar bietet einen kurzen Überblick über psychische Störungsbilder und vertieft die für die Teilnehmer besonders interessanten Themen. Die Psychischen Störungsbilder werden zu ihrer Auswirkung auf den helfenden Kontakt beleuchtet und mögliche Handlungsalternativen zur Gestaltung

des professionellen und achtsamen Umganges im Beratungsprozess erarbeitet. Leitfragen sind: Kann ich mögliche psychische Erkrankungen erkennen? Welche besonderen Verhaltensweisen treten auf und wie kann ich diesen gut begegnen? Was ist in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Klienten in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu beachten? Wie verhalte ich mich achtsam und professionell für die Ratsuchenden und für mich?

Die Teilnehmer*innen bekommen Ideen für einen sichereren Umgang mit psychisch belasteten Klientel sowie Anregungen für die eigene Psychohygiene.

Termin: 05.02.2019
Ort: Dortmund
Kosten: 120,00 Euro, inkl. Mittagsimbiss
Veranstalter: AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V

[►Information und Anmeldung](#)

Fachtagung "Haltung zeigen" der FW NRW am 19.02.2019

"Haltung zeigen" – für demokratische, christliche und humanistische Werte in der Bildungs- und Sozialarbeit": dies ist das Motto einer Fachtagung der Freien Wohlfahrtspflege NRW (FW NRW). Globale Krisen und regionale Konflikte, individuelle Abstiegswahrnehmungen und die Realität von Statusverlust und Armut erzeugt bei einer zunehmenden Bevölkerungsschicht Misstrauen, Wut und Hilflosigkeit. Die Folge: Bisherige fundamentale Werte wie Grund- und Menschenrechte und demokratische Prinzipien, Prozesse und Institutionen werden in Frage gestellt. Die Freie Wohlfahrtspflege möchte sich mit dieser Entwicklung auseinandersetzen und fragen, welchen Beitrag die Freie Wohlfahrtspflege für die Sicherung und Weiterentwicklung eines demokratischen und sozialen Gemeinwesens leisten kann? Wie können wir auf antidemokratische Tendenzen reagieren und was ist notwendig, um die Werte der Demokratie sowie die Errungenschaften der Menschenrechte zu sichern und wieder zu beleben? Es kommt auf uns an in der konkreten Arbeit unsere Haltung zu zeigen und zu leben!

Termin: 19.02.2019
Ort: Dortmund
Kosten: 25,00 Euro
Veranstalter: Freie Wohlfahrtspflege NRW

[►Information und Anmeldung](#)

Schuldner- und Insolvenzberatung – Zertifikatskurs

Schuldnerberatung hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Querschnittsaufgabe in der sozialen Arbeit entwickelt. In der Arbeit mit Alleinerziehenden, Jugendlichen, Familien, Suchtabhängigen u.a. Zielgruppen spielen Schuldenprobleme eine immer größere Rolle. Das Ziel von Schuldnerberatung ist es, ver- und überschuldeten Menschen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme zu helfen und ihnen wieder neue Lebensperspektiven zu vermitteln.

Termin: 20.03. – 23.03.2019 (Start des Kurses mit dem ersten von fünf Modulen)
Ort: Dortmund
Kosten: 2050,00 Euro; für Mitglieder im Paritätischen: 1.850,00 Euro
Veranstalter: Freie Wohlfahrtspflege NRW

[►Information und Anmeldung](#)

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
*Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL*
Tel. 0211 / 6398-341
[*s.broenner@diakonie-rwl.de*](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
[*eickel@paritaet-nrw.org*](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
[*alexander.elbers@paritaet-nrw.org*](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



Birgit Pachur
*Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.*
Tel. 05251 / 209-348
[*b.pachur@caritas-paderborn.de*](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
[*paul@schuldnerhilfe.de*](mailto:paul@schuldnerhilfe.de)



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
[*xenja.winziger@awo-ww.de*](mailto:xenja.winziger@awo-ww.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 13.12. 2018:

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.